

<b>Gemeinde Möhnesee</b> <small>Kreis Soest</small> <b>Der Bürgermeister</b>	<b>Vorlage Nr. 37/ 2020</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

<b>TOP 5</b>	<b>Antrag auf 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Günne-Ost“ in Günne</b>
<b>Fachbereich:</b>	<b>FB Gemeindeentwicklung / Bauwesen / Umwelt</b>
<b>Berichterstatter:</b>	<b>Herr Schulte</b>
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Herr Dröppelmann</b>

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
05.03.2020	Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt	5				
26.03.2020	Gemeinderat					

<b>I. Beschlussvorschlag</b>
------------------------------

Dem Gemeinderat wird empfohlen:

Der Aufstellungsbeschluss zur beantragten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Günne-Ost“, Möhnesee-Günne, wird gefasst. Das Planänderungsverfahren wird nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten und beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung geführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gegeben. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Planänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) erfolgt und wo sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Auslegungsfrist unterrichten und hierzu äußern kann. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

<b>II. Sachdarstellung</b>	-	<b>Begründung</b>	-	<b>Bewertung</b>
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

1. Die Grundstückseigentümergeinschaft des Grundstückes Gemarkung Günne, Flur 6, Flurstück 1003, hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Günne-Ost“ gestellt. Eine anonymisierte Ausfertigung des Antrages ist als Anlage 1 beigefügt.
2. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Günne-Ost“ bzw. dessen 1. Änderung. Im Bebauungsplan wurde in einem Teilbereich (Gebiet Mi (x)) die planungsrechtliche Festsetzung getroffen, dass im Erdgeschoss der Gebäude eine Nutzung als Wohnraum nicht zulässig ist.
3. Diese Festsetzung ist aufgrund des Wegfalls des ehemaligen „Sägewerkes“ obsolet geworden und sollte antragskonform herausgenommen werden. Es sollen dann für diesen Teilbereich die gleichen Festsetzungen gelten, wie im gesamten übrigen Geltungsbereich.
4. Aus der Nachbarschaft und im Übrigen auch von jedermann kann während der Entwurfsauslegung eine Stellungnahme zur beabsichtigten Planänderung gegeben werden.
5. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Antragsteller zu übernehmen bzw. der Gemeinde auf Anforderung zu erstatten.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Anlagen:**

1, Anonymisierte Ausfertigung des Antrages vom 29.01.2020
---

2, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Günne-Ost“
---